

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem Rhein-Kreis Neuss, vertreten durch den Landrat, Oberstraße 91, 41460 Neuss

und

der Stadt Dormagen, vertreten durch den Bürgermeister, Paul-Wierich-Platz 2, 41539 Dormagen,
der Stadt Grevenbroich, vertreten durch den Bürgermeister, Am Markt 3, 41515 Grevenbroich,
der Stadt Jüchen, vertreten durch den Bürgermeister, Am Rathaus 5, 41363 Jüchen,
der Stadt Kaarst, vertreten durch die Bürgermeisterin, Am Neumarkt 2, 41564 Kaarst,
der Stadt Korschenbroich, vertreten durch den Bürgermeister, Sebastianstraße 1, 41352
Korschenbroich,
der Stadt Meerbusch, vertreten durch den Bürgermeister, Dorfstraße 20, 40667 Meerbusch,
der Stadt Neuss, vertreten durch den Bürgermeister, Markt 2, 41460 Neuss und
der Gemeinde Rommerskirchen, vertreten durch den Bürgermeister, Bahnstraße 51, 41569
Rommerskirchen

Der Rhein-Kreis Neuss und die o. g. kreisangehörigen Kommunen schließen gem. §§ 1 und 23 (1)
1. Alternative des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der
Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz
vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand und Aufgaben

- (1) Die o. g. kreisangehörigen Kommunen übertragen dem Rhein-Kreis Neuss die Zuständigkeit für die Erteilung des Fischereischeins, die ihnen nach § 35 Landesfischereigesetz Nordrhein-Westfalen (LFischG NRW) obliegen.
- (2) Der Rhein-Kreis Neuss übernimmt die Zuständigkeit für die Erteilung des Fischereischeins nach § 35 LFischG NRW für das Gebiet der o. g. kreisangehörigen Kommunen. Er verpflichtet sich, für die Beantragung der Fischereischeine eine digitale Lösung zu implementieren.

§ 2

Kostenregelung

- (1) Dem Rhein-Kreis Neuss verbleiben sämtliche im Rahmen der Erfüllung der übernommenen Aufgaben anfallenden Gebühren und sonstigen Einnahmen. Die durch den Rhein-Kreis Neuss gemäß § 36 Abs. 2 LFischG NRW erhobene Fischereiabgabe leitet dieser an die oberste Fischereibehörde weiter.
- (2) Sämtliche durch die Wahrnehmung der übernommenen Aufgaben entstehenden Kosten gelten durch die Regelung des Abs. 1 als gedeckt.

§ 3

Laufzeit der Vereinbarung und Kündigung

Diese Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmalig jedoch zum 31.03.2028, gekündigt werden.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Dormagen, den

Für die Stadt Dormagen

Erik Lierenfeld
Bürgermeister

Grevenbroich, den

Für die Stadt Grevenbroich

Klaus Krützen
Bürgermeister

Jüchen, den

Für die Stadt Jüchen

Harald Zillikens
Bürgermeister

Neuss, den

Für den Rhein-Kreis Neuss

Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat

Dirk Brügge
Kreisdirektor

Kaarst, den

Für die Stadt Kaarst

Ursula Baum

Bürgermeisterin

Korschenbroich, den

Für die Stadt Korschenbroich

Marc Venten

Bürgermeister

Meerbusch, den

Für die Stadt Meerbusch

Christian Bommers

Bürgermeister

Neuss, den

Für die Stadt Neuss

Reiner Breuer

Bürgermeister

Rommerskirchen, den

Für die Gemeinde Rommerskirchen

Dr. Martin Mertens

Bürgermeister